

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2017

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

PROTELL, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, die heute mehr als 11'000 Mitglieder zählt, bedankt sich bei Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum obgenannten Vorentwurf (VE).

Die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 regelt die Kontrolle des privaten Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen sowie ihre Verbringung in einen anderen Schengen-Staat. Mit dem Erlass der neuen Regelung hat die EU die Vorschriften in verschiedenen Punkten präzisiert (verschärft) und mit unnötigen Vorgaben ergänzt. Hintergrund dieser Anpassungen bildeten vor allem die Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen. Zudem wurde die Situation (aus)genutzt, um bereits bestehende Reformanliegen in die Richtlinie aufzunehmen. Dies verdeutlicht, dass die Terroranschläge für eine Verschärfung der Waffenrichtlinie instrumentalisiert wurden.

Der Übernahme der geänderten Waffenrichtlinie stimmt PROTELL, Gesellschaft für ein liberales Waffenrecht, in **keinem** Bereich zu! Die Begründung zu dieser grundsätzlichen Ablehnung finden Sie in den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

- für PROTELL sind die aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen bei weitem ausreichend, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Eine neuerliche Verschärfung des Waffenrechts erweist sich weder als notwendig noch als gerechtfertigt;
- ohne zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beizutragen, werden durch die Bestimmungen der Richtlinie ((EU) 2017/853 Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) hunderttausende von aufrichtigen und gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürger und Legalwaffenbesitzende als potentielle Verbrecher behandelt;
- PROTELL stellt sich grundsätzlich **gegen** die vorgeschlagene Revision des Waffengesetzes (WG) und ersucht deshalb den Bundesrat, der EU die Ablehnung der Richtlinie (EU) 2017/853 durch die Eidgenossenschaft mitzuteilen. Es besteht kein Zweifel daran, dass das geltende Schweizer Recht schon längst Bestimmungen vorsieht, welche die öffentliche Sicherheit sicherstellen, ohne dabei zugleich gegen jahrhundertalte Rechte zu verstossen und traditionelle Freiheiten unnötig einzuschränken;
- PROTELL wird jede neue Verschärfung des Waffenrechts bekämpfen, zunächst im Rahmen der parlamentarischen Verfahren, sowie, wenn nötig, durch Ergreifen eines Referendums.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht</i>	4
2.	<i>Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung</i>	5
3.	<i>Die Vorlage im Einzelnen</i>	6
3.1.	<i>Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor</i>	6
3.2.	<i>Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können</i>	8
3.3.	<i>Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe</i>	9
3.4.	<i>Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel</i>	10
3.5.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot</i>	10
3.5.1.	<i>Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe</i>	10
3.5.2.	<i>Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen</i>	11
3.5.3.	<i>Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant</i>	11
3.5.4.	<i>Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird</i>	13
3.6.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an</i>	14
3.7.	<i>Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen</i>	14
3.7.1.	<i>So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht</i>	14
3.7.2.	<i>Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd</i>	15
3.8.	<i>Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie</i>	15
3.9.	<i>Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels</i>	15
3.10.	<i>Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre</i>	16
3.11.	<i>Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit</i>	17
3.12.	<i>Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnahmung, aber wenn, dann mit Entschädigung</i>	18
3.13.	<i>Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011</i>	18
3.14.	<i>Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen</i>	19
3.15.	<i>Fazit / Forderungen</i>	20

1. Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht

Das geltende Schweizer Waffenrecht bekämpft den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition (Art. 107 der Bundesverfassung (BV) und Art. 1 Abs. 1 WG). In diesem Rahmen (der allerdings kontinuierlich enger wird) sind der Erwerb und der Besitz von Waffen in unserem Land nicht ein von höherer Stelle erteiltes Privileg, das die Obrigkeit stets und nach Belieben begrenzen, verweigern oder widerrufen kann. Es handelt sich dabei um ein Recht (vgl. Art. 3 WG) – ungeachtet davon, ob der Erwerb dem Waffensammeln dient oder um den Schiesssport auszuüben oder ob sonstigen Bedürfnissen nachgegangen wird, solange kein Verstoß der Rechtsordnung vorliegt.

Dieses **Recht auf Waffen** ist in der eidgenössischen Tradition fest verankert. Die Frage des Waffenbesitzes ist in der Schweiz auch untrennbar mit der Unabhängigkeit und Souveränität des Landes verbunden. Diese Verbindung wird eindrücklich symbolisiert durch den Bürgersoldaten. Hierzu schrieb bereits Machiavelli: "Rom und Sparta sind viele Jahrhunderte lang bewaffnet und frei gewesen. Die Schweizer sind schwer bewaffnet und höchst frei. (*Gli Svizzeri sono armatissimi e liberissimi*)". Nach den Waffen der Bürger zu greifen bedeutet daher auch, die Freiheit unseres Landes in Frage zu stellen.

Unser liberales Waffenrecht kommt auch beim Thema Ordonnanzwaffe zum Ausdruck. Die Ordonnanzwaffe, die unsere Soldaten während ihrer Dienstzeit zu Hause aufbewahren und die sie nach ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten dürfen, ist ein weltweit einzigartiges Zeichen des Vertrauens zwischen Staat und Bürgern. Gleiches gilt für das Vertrauen, das den ehrlichen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes beim Erwerb und Besitz von Waffen entgegengebracht wird. Diese Freiheit wird von ihnen nicht missbraucht (was die extrem tiefe Verbrechensrate in Bezug auf legale Waffen belegt). **Nach den privaten Waffen zu greifen bedeutet aber, die Freiheit der Schweizerinnen und Schweizer in Frage zu stellen.** Denn überall dort, wo das Recht auf Erwerb und Besitz von Waffen eingeschränkt wird, werden die bürgerlichen Freiheiten ebenso beschnitten.

In den letzten Jahren und vor allem seit der Revision des WG 2008 sind die Freiheiten der Schweizer stets zurückgeschnitten worden. Bei der Revision von 2015 wurde das eidgenössische Waffenregister durch die Hintertür eingeführt, obwohl es das Volk 2011 deutlich abgelehnt hatte. Seit seiner Verabschiedung am 1. Januar 1999 wurde das eidgenössische Waffengesetz (WG) nicht weniger als neunmal überarbeitet, stets nur in die Richtung weiterer Beschränkungen unserer Rechte und Freiheiten.

Im Europäischen Recht wird diese Problematik bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von Waffen im Wesentlichen in der Richtlinie vom 18. Juni 1991 (91/477/EWG) geregelt. Am 17. Mai 2017 wurde eine neue Richtlinie (EU) 2017/853 vom Europäischen Parlament und vom EU-Ministerrat verabschiedet. Dieselbe wurde der Schweiz am 31. Mai 2017 offiziell „notifiziert“. In der Schweiz findet die Richtlinie nicht unmittelbare Anwendung, sondern sie muss zuerst noch vom Gesetzgeber in Schweizer Recht „umgegossen“ werden. Von unserem Land erwartet die EU nun, dass es dies bis zum 31. Mai 2019 tut.

2. Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung

Der Bundesrat spricht von einer «pragmatischen Lösung» zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in die Vernehmlassung. Die vorgeschlagene Lösung schöpfe den bestehenden Spielraum aus und trage der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung. Einige Stimmen bezeichnen diese Veränderungen gar als ein bloss „leichtes Anziehen der Schraube“.

Die Realität ist jedoch eine ganz andere.

Vorliegend beschränken wir uns auf den „Vorentwurf in Vernehmlassung“, ohne auf die anderen Punkte einzugehen, die tatsächlich noch in der Richtlinie (EU) 2017/853 enthalten sind und von denen wir befürchten müssen, dass sie uns von der EU aufgedrängt werden. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Verpflichtung hingewiesen, **dass Waffenbesitzer alle fünf Jahre eine ärztliche und psychologische Untersuchung** über sich ergehen lassen müssen, um ihr Eigentum behalten zu dürfen.

PROTELL kämpft gegen die folgenden Bestimmungen des „Vorentwurfs in Vernehmlassung“ (siehe die Details weiter unten):

- Heute können halbautomatische Waffen bei Erfüllen der Grundanforderungen erworben werden. Es besteht also ein Recht auf Waffenbesitz. Es sind lediglich die in Art. 8 Abs. 2 WG vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen (insbesondere keine Vorstrafen und keine Selbst- oder Drittgefährdung). Dies reicht für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit vollauf aus und die Schweiz ist damit sehr gut gefahren. **Zukünftig werden diese Waffen (es gibt hunderttausende davon) verboten.** Vom **Recht** auf Waffenbesitz wird also zu einem **Verbot** des Waffenbesitzes übergegangen. Um eine halbautomatische Waffe legal erwerben / übernehmen zu können, wird künftig eine Ausnahmegewilligung benötigt, die man nur sehr schwer und mit Begründung erhalten wird (im Entwurf wird eine lange Liste von Begründungen aufgelistet). Das stellt eine grundlegende Veränderung dar, wird die Beweislast dadurch doch umgekehrt.
- In **haarsträubender Verletzung des Volkswillens bei der Abstimmung von 2011** und der Mehrheit des Parlaments von 2015 werden eine Meldepflicht sowie eine rückwirkende Registrierung aller halbautomatischen Waffen eingeführt, sowohl für Sammler als auch für andere Besitzer. Damit nimmt der Bundesrat die parlamentarische Initiative Galladé 17.426 vorweg („Jede Schweizer Waffe registrieren“). Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates beantragt ihrem Rat gegenwärtig, dieser Vorlage keine Folge zu leisten.
- Angaben bezüglich verweigerter Ausnahmegewilligungen werden den Staaten des Schengenraumes weitergeleitet. Zunächst erhält man beim Lesen des VE den Eindruck, es sei ein Austausch auf Anfrage, doch bei weiterer Lektüre wird deutlich, dass es sich um **automatischen Informationsaustausch** handelt. Das weckt **schlimmste Befürchtungen in Bezug auf den Datenschutz.**
- Und bezüglich der Ordonnanzwaffen? Zwar geht der Bundesrat nicht ganz so weit wie es die EU verlangt. Der Entwurf enthält jedoch gar keine Bestimmung für die Verwendung von Waffen nach der Militärdienstpflicht, die eine Ausnahme vorsehen für Waffen mit „Ladevorrichtungen“ mit mehr als 10 Schuss (ein Magazin eines Stgw 57 hat bekanntlich eine Kapazität von 24 Schuss. Beim Stgw 90 sind es 20 Schuss). Möchte der künftige Besitzer etwa ein Magazin als Ersatzteil für den Schützensport erwerben, so wird ihm dies grundsätzlich verboten sein. **Die Vorlage und die Diskussion um die Ordonnanzwaffen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es vorliegend gerade auch um die Besitzer und Erwerber aller anderen Feuerwaffen in der Schweiz geht, die noch nie Militärdienst geleistet haben und / oder die andere als Ordonnanzwaffen besitzen oder erwerben möchten.**

Im Folgenden wird nach zwei Vorbemerkungen kritisch auf einzelne Bestimmungen des Vorentwurfes eingegangen

3. Die Vorlage im Einzelnen

3.1. Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor

Die Notwendigkeit der vorliegenden Vorlage wird mit der Mitgliedschaft der Schweiz im System Schengen begründet. Es kann mit Fug angenommen werden, dass eine Revision des Schweizer Waffenrechts in dieser Form keine Chance hätte, wenn sie nicht „via Brüssel“ kommen würde, sondern verwaltungs- oder parlamentsintern angestossen würde. Ein solches Vorhaben wäre von vornherein chancenlos. Vorliegend stellt sich daher die Frage nach den Zwängen, denen die Schweiz unter „Schengen“ ausgesetzt ist und auch jene nach den Folgen einer allfälligen Ablehnung der Übernahme des „Schengener Acquis“.

Vorweg ist zu bemerken, dass unter dem Schengen-Abkommen¹ bei Ablehnung des Vorentwurfes (VE) kein juristischer Automatismus vorgesehen ist (**keine Guillotine-Klausel**). Vielmehr erlaubt das Abkommen erstens ausdrücklich, dass die Schweiz eine sog. „Weiterentwicklung“ nicht übernimmt. Zweitens sieht das Assoziierungsabkommen diesen Fall vor, und schreibt dafür die **Einleitung eines politischen Prozesses** vor.

Art. 7 Abs. 2a Schengen-Abkommen hat folgenden Wortlaut (Hervorhebung hinzugefügt):

„Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Massnahmen nach Absatz 1 [=Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes], auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. (...)“.

Art. 7 Abs. 4 Schengen-Abkommen sieht sodann vor (Hervorhebung hinzugefügt):

„Für den Fall, dass: (...) die Schweiz die Notifizierung nicht nach Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von zwei Jahren vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Massnahme vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe b) sorgt; wird dieses Abkommen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.“

Dies sah der Bundesrat in seiner Botschaft zur Genehmigung der Bilateralen im Jahr 2004 übrigens auch so².

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengen-Abkommen, SR 0.362.31).

² Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der «Bilateralen II», BBl 2004 5965, S. 6133 f.

„Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts oder einer neuen Massnahme ab, kommt ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das zur Aussetzung oder gar Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.“ (...)

Im Rahmen von Schengen [führt dies] zur Beendigung des [Schengen-] Assoziierungsabkommens, es sei denn der [Gemischte Ausschuss] beschliesst –nach sorgfältiger Prüfung aller Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens – innerhalb von 90 Tagen etwas Anderes; drei Monate nach Ablauf dieser neunzig-tägigen Frist wird die Zusammenarbeit automatisch, d.h. ohne, dass dafür noch ein formeller Beschluss der EU notwendig ist, beendet.“

Im Abstimmungsbüchlein an die Stimmbevölkerung betreffend Abstimmung über Schengen führte der Bundesrat folgendes aus³:

Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren.“

Bei der Abstimmung über den biometrischen Pass (erste sog. „Weiterentwicklung“ des Schengen-Besitzstandes) sagte der Bundesrat⁴:

„Die Schweiz arbeitet an der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts mit. Beschliesst die EU Neuerungen wie beispielsweise den E-Pass, muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit allen 27 EU-Staaten nicht binnen 90 Tagen auf eine Lösung einigen, wird die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit mit der Schweiz beendet.“

Als Fazit muss festgehalten werden:

- Wenn die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes ablehnt (etwa, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde und die Vorlage an der Urne abgelehnt wird), so gibt es keine Guillotine-Klausel. Es ist kein automatischer Ausschluss aus dem Schengenraum zu erwarten. Diesbezügliche Befürchtungen sind unbegründet.
- Der Bundesrat hat 2005 versprochen, dass die Befürchtung von Verschärfungen des Waffengesetzes „unbegründet“ sei.
- Wenn die Schweiz die EU-Waffenrichtlinie ablehnt, so wird nach der juristischen Phase des Referendums wieder eine politische Phase von 90 Tagen eingeleitet: in dieser Phase haben die Parteien (die EU und die Schweiz) Gelegenheit, wieder zu verhandeln und einen politischen Entscheid zu fällen. Insbesondere können sie dann eine Ausnahme für die Schweiz beschliessen. Diese Ausnahme kann dann so lauten, dass die Übernahme der Waffenrichtlinie nicht von der Schweiz erwartet wird und dass sie trotzdem Mitglied von Schengen bleiben kann.

³ Abstimmungsbüchlein zur Schengen-Abstimmung vom 5. Juni 2005, Seite 13.

⁴ Abstimmungsbüchlein zur Abstimmung über den biometrischen Pass vom 17. Mai 2009, Seite 16.

- Das Volk hat das letzte Wort zur Verschärfung des Schweizer Waffenrechts. In Bezug auf Schengen liegt das Heft dann allerdings wieder bei den Politikern. Angstmacherei oder gar die Drohung mit der Schengen Keule sind somit gänzlich unbegründet. Die Schweiz ist rechtlich und politisch zweifellos absolut frei, die Waffenrichtlinie abzulehnen. Die vorliegende Vorlage zeigt allerdings, dass die Aussage des Bundesrates 2005, wonach nicht mit Verschärfungen des Waffenrechts zu rechnen sei, vollkommen falsch und irreführend war. Es ist müssig, darüber zu spekulieren wie die Schengen Abstimmung ausgegangen wäre, hätte man dem Volk reinen Wein eingeschenkt (Annahme mit 54.6%). Es sei hier daran erinnert, dass die Abstimmung über die Einführung des biometrischen Passes unter Schengen im Jahr 2009 nur mit äusserst knappen 50.1% angenommen wurde.

Anzufügen ist an dieser Stelle, dass das Schicksal der EU-Richtlinie ohnehin unklar ist. Der tschechische Ministerpräsident hat die Richtlinie im August 2017 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten⁵. Dem Vernehmen nach rügt die Tschechische Republik insbesondere, dass die EU in diesem Bereich gar keine gesetzgeberische Kompetenz habe. Die Richtlinie sei unverhältnismässig und genüge daher dem Gesetzmässigkeitsprinzip nicht. Zudem erfahre die Schweiz eine Ausnahmebehandlung. Die Tschechische Republik hat entsprechend die Anwendung der Richtlinie intern sistiert.

Die Richtlinie ist also auch EU-intern starker Kritik ausgesetzt. **Es ist sogar denkbar, dass die Richtlinie nach einer Annahme durch die Schweiz aufgrund des tschechischen Vorstosses dahingehend verschärft wird, als die vermeintliche Ausnahmebehandlung der Schweiz aus der Richtlinie gekippt wird.** Zu denken sind an regelmässige medizinische Tests, denen sich Waffenbesitzer nach dem Willen der EU zu unterwerfen haben. Die Schweiz wäre dann erst recht „gefangen“. Soweit darf es gar nicht erst kommen.

PROTELL ersucht den Bundesrat, mangels identischen Handlungsalternativen (der Gang an den EuGH steht Nichtmitgliedern der EU nicht offen⁶), sich von der oben erwähnten Argumentation der Tschechischen Republik inspirieren zu lassen und die Implementierung der Richtlinie zu verweigern.

3.2. Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können

Es wird sowohl von den EU-Instanzen als auch von den Bundesbehörden behauptet, dass die vorliegende Vorlage aus Gründen der Terrorbekämpfung nötig sei⁷. An dieser Aussage und an der Geeignetheit, das Ziel der Terrorbekämpfung zu verwirklichen, ist daher die gesamte Vorlage zu messen.

Wie im Folgenden detailliert dargelegt wird, ist die Vorlage dazu allerdings in keiner Weise in der Lage. **Sie wird ausschliesslich die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, welche legal Waffen in der Schweiz besitzen, mit voller Wucht treffen.** Terroristen bleiben davon faktisch gänzlich unberührt. Bekanntlich weicht

⁵ Vgl. Czechs take legal action over EU rules on gun control , <https://www.reuters.com/article/us-eu-guncontrol-czech/czechs-take-legal-action-over-eu-rules-on-gun-control-idUSKBN1AP1SA> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

⁶ Siehe Antwort auf die Frage von Nationalrat Jean-Luc Addor 17.5508 an den Bundesrat vom 04. Dezember 2017 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20175508> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017)

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht des Fedpol, S.3, Ziff. 1.2.

der moderne Terrorismus zudem auf andere Instrumente aus (Sprengsätze, Fahrzeuge, Hieb- und Stichwaffen, etc.). **Auch der Schwarzmarkt bleibt von der Richtlinie und dem VE gänzlich unbeeinflusst.**

Die Vorlage wird demgegenüber für die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger zu einer unannehmbaren bürokratischen und finanziellen Belastung werden. Sie öffnet Tür und Tor für behördliche Willkür, sie setzt weite Teile der schweizerischen Bevölkerung polizeilichen Domizilkontrollen aus und sie wird aufgrund nicht oder nur schwer zu erfüllender Vorgaben die Kriminalisierung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben.

Das Ziel der Vorlage ist nichts Geringeres als die Entwaffnung des Schweizervolkes.

An dieser Stelle sei ferner daran erinnert, dass der erste Entwurf der EU-Richtlinie schon am Mittwoch, 18. November 2015, von der EU-Kommission verabschiedet wurde⁸. Die Grossanschläge in Paris fanden am Freitagabend, 13. November 2015, statt. Mit anderen Worten wurde die erste EU-Vorlage ganze drei Werk-tage nach den Terroranschlägen verabschiedet, welche angeblich als Rechtfertigung für die vorliegende Vorlage dienen. Damit wird deutlich, **dass die Terrorbekämpfung eine reine Schutzbehauptung seitens der Behörden ist, um die erwähnte Entwaffnung der Bürgerinnen und Bürger besser vorantreiben zu können.**

Weder die 11'000 Mitglieder von PROTELL, noch die hunderttausend Legalwaffenbesitzer dieses Landes sind zukünftige Verbrecher oder Terroristen. Sie sind ehrliche Bürgerinnen und Bürger, die entschlossen sind, ihre Rechte und Freiheiten, die heute zu Unrecht bedroht werden, zu verteidigen.

PROTELL bedauert die bundesrätliche Missachtung der Motion Salzmann 17.3152⁹, welche von 92 Nationalräten unterzeichnet wurde und die den Bundesrat ausdrücklich dazu auffordern, die Richtlinie nicht zu übernehmen.

Nachfolgend soll anhand einzelner Artikel des Vorentwurfs konkret aufgezeigt werden, weshalb die Vorlage unannehmbar ist.

3.3. Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe

Der Begriff der „Ladevorrichtung“ ist nicht nur ein abzulehnender „Europäismus“, sondern er ist auch, unabhängig davon, unglücklich gewählt, da er ungenau ist. In der Schweiz ist der Begriff des „Magazins“ gebräuchlich. Er wird auch so bereits in der schweizerischen Waffengesetzgebung benutzt (vgl. Art. 51 Abs. 2 der Waffenverordnung, WV). Der Begriff des Magazines wird daher auch ohne Weiteres von den schweizerischen Waffenbesitzern verstanden. Auch der französische Begriff „chargeur“, der im VE verwendet wird, ist in der Schweiz viel weniger gebräuchlich (anders als etwa in Frankreich). Daher beantragen wir, konsistent zu bleiben und generell beim Begriff „Magazin“ zu bleiben.

⁸ Pressemitteilung vom 18. November 2015, IP/15/6110, European Commission strengthens control of firearms across the EU.

⁹ Der Bundesrat darf die Verschärfung des EU-Waffenrechts nicht unterzeichnen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173152> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

3.4. Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel

Art. 5 VE läutet einen **Paradigmenwechsel in der Schweiz** ein. Der neue Art. 5 statuiert ein **grundsätzliches Waffenverbot in der Schweiz**. Er steht im direkten Widerspruch zu Art. 3 WG, der das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen „im Rahmen dieses Gesetzes“ grundsätzlich gewährleistet. Art. 3 wird aufgrund von Art. 5 faktisch zum toten Buchstaben. Das von aussen (von der EU) der Schweiz aufoktroyierte Waffenverbot verletzt den wiederholt bekundeten Willen von Volk und Parlament, das Recht auf Waffenbesitz und -erwerb zu sichern und zu bewahren. **Das beabsichtigte Verbot stellt zudem auch die jahrhundertalte Waffentradition und Waffenkultur der Schweiz in Frage.**

Das Ziel des VE im Allgemeinen und von Art. 5 im Besonderen ist die Entwaffnung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch den Staat. Die Geschichte lehrt, dass es totalitäre Regimes sind, die ihre Bürger entwaffnen. Das Staatsmodell Schweiz lebt dagegen vom Gleichgewicht zwischen Staat und mündigem Bürger. **Der Bürger tritt dem Staat nicht als Untertan oder blosser Steuerzahler entgegen, sondern er verhandelt mit ihm stets auf Augenhöhe. Ein liberales Waffenrecht ist Ausdruck dieses gegenseitigen Respekts.** Das vielzitierte Vertrauen des Staates in den Bürger ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Vielmehr ist stets sicherzustellen, dass die ehrlichen und friedlichen Bürger in ihrer Freiheit, Waffen zu besitzen, geschützt bleiben.

Art. 5 VE ist daher aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

3.5. Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot

Art. 5 Abs. 1 lit. c verbietet halbautomatische Zentralfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können, sowie Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen, mehr als 11 Patronen verschossen werden können, sofern diese mit einer „Ladevorrichtung“ mit entsprechend hoher Kapazität ausgerüstet sind.

Diese Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

3.5.1. Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe.

Nahezu alle halbautomatischen Feuerwaffen können mehr als 11 oder 21 Schuss abgeben, sofern sie mit einem entsprechenden Magazin ausgestattet sind. Als Beispiel sei eine Pistole Modell Colt 1911 (Kal. .45) genannt. Diese ist standardmässig mit einem 7er-Magazin ausgestattet. Als solche „kann“ die Pistole grundsätzlich maximal 7 Schuss plus 1 (in der Patronenkammer) abgeben. Im internationalen Handel sind aber auch Magazine mit 20er oder gar 40er Kapazität (sog. „Drum“) erhältlich. Wahrscheinlich sind auch grössere Kapazitäten zu finden. Mit einer Pistole Colt 1911 „können“ also (wie mit jeder anderen Feuerwaffe auch) immer „ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden“, wenn sie im Sinne des VE mit einer entsprechenden „Ladevorrichtung“ ausgerüstet ist. Nahezu keine Feuerwaffe ist limitiert, sondern die Feuerkapazität ist ausschliesslich eine Frage des eingesetzten Magazines. Eine Ausnahme bilden halbautomatische Waffen mit fest verbauten Magazinen, die keine „hohe Kapazität“ aufweisen, etwa das Gewehr Simonov SKS-45.

Die fragliche Klausel ist völlig unklar formuliert und führt zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen.

Die im erläuternden Bericht geäusserte mögliche Auslegung, wonach dies nur insoweit gelten solle, als diese mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden „sollen“ (Erläuternder Bericht, S. 5, Ziff. 14), findet keine Stütze im Gesetz. Diese Auslegung führt dazu, dass in der gegenwärtigen Diskussion davon die Rede ist, dass beispielsweise ein halbautomatisches Sturmgewehr nicht unter das Verbot fallen würde, solange es mit einem Magazin von tiefer Kapazität ausgerüstet sei. Diese Auslegung ist kaum haltbar und führt in der Praxis nur zu (weiteren) Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen bei der behördlichen Auslegung des WG. Die unfundierte bzw. unpräzise Meinungsäusserung im erläuternden Bericht zeigt aber anschaulich, dass diese Klausel unklar formuliert ist und zu Verwirrung führen würde. **Art. 5 Abs. 2 lit. c VE ist irreführend und genügt in gesetzgeberischer Hinsicht in keiner Weise dem Erfordernis einer klaren Gesetzesgrundlage.**

Das kategorische Verbot in Art. 5 Abs. 1 lit. c VE ist nur schon aus diesen Gründen abzulehnen.

Ein Verbot von Waffen und/oder Waffen mit hoher Magazinkapazität ist aber auch aus anderen Gründen abzulehnen. Es ist unverhältnismässig und vor allem untauglich, um das behauptete Ziel (Bekämpfung von Terrorismus) zu erreichen. Ferner führt das Verbot dazu, dass plötzlich weite Teile der Bevölkerung mit spontanen polizeilichen Kontrollen an ihrem Wohnort rechnen müssten.

3.5.2. Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen

Erstens wird Art. 5 Abs. 1 lit. c VE in der Realität naturgemäss nur von ehrlichen und gesetzesfürchtigen Bürgerinnen und Bürgern beachtet werden. **Wie die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, werden sich Terroristen und Kriminelle durch ein solches Verbot in keiner Weise beirren oder gar von ihrer Tat abbringen lassen. Damit schiesst das Verbot nicht nur über das Ziel hinaus, sondern weit am Ziel vorbei.** Für eine Wirksamkeit solcher Verbote finden sich keinerlei empirischen Grundlagen. Das Gegenteil anzunehmen zeugt von grosser Naivität. Terroristen werden sich weiterhin nahezu ausschliesslich am Schwarzmarkt ausrüsten. Legalwaffenbesitzer haben mit dem Schwarzmarkt aber nichts zu tun. Aus diesem Grund ist von diesem massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger abzusehen.

3.5.3. Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant

Selbst wenn die Verfügbarkeit mit Magazinen mit hoher Kapazität überhaupt wirksam eingeschränkt würde (was vorliegend bestritten wird), so ist diese Begrenzung auch grundsätzlich nicht geeignet, um Terroristen die Ausführung ihrer Taten zu erschweren. Dies zeigt etwa eine einschlägige Studie aus den USA zum Ablauf von Amokläufen mit halbautomatischen Waffen¹⁰. Solche Amokläufe werfen einerseits in taktischer und polizeilicher Hinsicht und andererseits in Bezug auf das Vorgehen und die „Wirksamkeit“ der Täter sehr

¹⁰ Michael Martin, What have we learned about School Shooters?, Concealed Carry Magazine, zum Download verfügbar unter <https://www.usconcealedcarry.com/inside-school-shootings-learned/> (letztmals besucht am 16. Dezember 2017).

weitgehende Parallelen zu Terroranschlägen auf, wie sie etwa im November 2015 in Paris stattgefunden haben. Diese erwähnte Studie ist vorliegend relevant, weil dabei untersucht wurde, inwiefern die Magazinkapazität sich auf die Anzahl Todesopfer auswirkt. Das Resultat vorweg: Die Magazinkapazität ist **nicht** relevant. Es wurde dabei untersucht, mit welcher Schusskadenz und -Intensität die Täter vorgingen, wie lange sie wüteten, wie viele Todesopfer zu beklagen waren, etc.

Zunächst wurde gemessen, wie sich die Magazinkapazität auf die Anzahl möglicher Schüsse pro Minute auswirkt. Wenig erstaunlich: je grösser das Magazin, desto mehr Munition kann theoretisch (d.h. unter „Idealbedingungen“) innerhalb eines gewissen Zeitraumes verschossen werden, bevor nachgeladen werden muss:

Magazinkapazität	Anzahl Nachladen pro Minute	Schuss pro Minute bei moderater Schusskadenz
5er-Magazin	11	55
10er-Magazin	7.5	75
30er-Magazin	3.3	100

Die Untersuchung verschiedener Amokläufe ergab sodann das folgende Bild:

Ort	Täter	Datum	Anzahl Todesopfer	Anzahl Schüsse	Zeitdauer	Schüsse pro Minute
Virginia Tech	S.H. Cho	16.04.2007	30	174	11 min.	15
Sandy Hook, Newtown	A. Lanza	14.12.2012	26	154	5 bis 9 min.	17 – 31
Columbine	E. Harris D. Klebold	20.04.1999	13	188	47 min.	4
Red Lake	J. Weise	21.03.2005	7	45	9 min.	5
Aurora	J. Holmes	20.07.2012	12	70	5 bis 9 min.	8 – 14
Fort Hood	N.M. Hasan	05.11.2009	13	214	10 min	21

Diese Tabelle zeigt mit nicht zu übersehender Deutlichkeit, dass die Täter nicht nur stets weit unter dem verblieben, was bei einer moderaten Feuerkadenz mit 30er-Magazin „theoretisch“ möglich ist, sondern sie erreichten nicht einmal 60 Prozent der mit einem 5er-Magazin theoretisch erreichbaren Feuerrate. Der Täter von Aurora verfügte sogar über ein 100-Schuss-Magazin für sein Gewehr (ein sog. „Drum“). Nichtsdestotrotz erreichte er damit keine besonders erhöhte Schusskadenz. Diese Zahlen zeigen eines: Im Regelfall erreichen die Täter keine hohe Feuerrate. Die verzeichneten Feuerraten können nicht einmal als moderat bezeichnet werden, sondern sie entsprechen viel eher einer Rate, die sogar mit einfachen Repetiergewehren zu erreichen ist (etwa dem Karabiner 31). **Die Täter sind auf eine hohe Feuerrate auch gar nicht angewiesen. Die erwähnten Zahlen zeigen dramatisch auf, worauf die Täter (mehr als auf die Magazinkapazität) wirklich angewiesen sind: Zeit. Ein Amoklauf (wie auch ein Terrorangriff) braucht Zeit**, wenngleich nicht sehr viel Zeit. Der taktische Vorteil des Täters oder Terroristen liegt in der Zeit, die er zur Verfügung hat, bis er neutralisiert wird. Es liegt auf der Hand, dass ein Täter, der unbewaffneten Opfern gegenübersteht und genügend Zeit hat, entsprechend viel „erfolgreicher“ (sprich: tödlicher) sein wird. Daran ändert eine Magazinkapazität von 5, 10, 20, ..., Patronen rein gar nichts.

Damit ist dargelegt, dass ein Fokus auf die Magazinkapazität, wie er Art. 5 Abs. 2 lit. c VE zugrunde liegt, ein völlig untauglicher Versuch ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen. In der Realität wird Art. 5 Abs. 2 lit. c VE nur **eine** Wirkung haben: damit werden gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger schikaniert, ohne dass auch nur ein Minimum an Sicherheit gewonnen wäre. Kein Terrorist wird sich davon abbringen lassen, auf dem Schwarzmarkt Magazine mit grosser Kapazität zu erwerben. Auch aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen und zu streichen.

3.5.4. Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird

Mit dem Verbot werden neu nahezu sämtliche halbautomatischen Feuerwaffen dem Erfordernis dem System der Ausnahmewilligung unterstellt (Art. 28c VE). Neuerwerber müssen eine Ausnahmewilligung beantragen und Altbesitzer müssen sich registrieren lassen (Art. 42b VE). Art. 29 WG wird durch den Vorentwurf allerdings nicht tangiert, sondern unverändert bestehen gelassen. Dies bedeutet aber, dass für den Erwerb via Art. 28c VE nicht nur erschwerte Bedingungen eingeführt werden. **Insbesondere müssen sich Besitzer von halbautomatischen Waffen nun künftig darauf einstellen, nach Art. 29 regelmässige polizeiliche Kontrollen über sich ergehen zu lassen.** Mit anderen Worten führt der VE implizit dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung Hausbesuche (in der Regel von der Kantonspolizei) erhalten wird, obschon diese Bürgerinnen und Bürger sich nichts zuschulden haben kommen lassen, sondern lediglich, weil sie halbautomatische Waffen legal erworben haben und legal besitzen. Spätestens wenn die heutigen Waffenbesitzer ihre Waffen vererben werden, werden ihre Erben und damit mittel- und langfristig sämtliche Waffen in der Schweiz dem neuen System unterstellt sein.

Polizeiliche Kontrollen ohne Verdachtsmoment und ohne besondere Gefährdungsindikation stellen aber einen willkürlichen und abzulehnenden Eingriff in die verfassungsmässige persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) der Bürgerinnen und Bürger dar. Damit ist das grundsätzliche Verbot und das daran anknüpfende Regime der Ausnahmewilligung mit Spontankontrollen abzulehnen.

Der Systemwechsel führt im Übrigen auch für die Kantonspolizei zu einem beachtlichen Mehraufwand, da künftig sämtliche Neuerwerber von Feuerwaffen regelmässig polizeilich kontrolliert werden müssen. Wenn man sich vor Augen hält, wie stark die Zahl des Waffenerwerbes seit einigen Jahren zunimmt¹¹, ist anzunehmen, dass abertausende von Neuerwerbern schweizweit jedes Jahr und wiederkehrend kontrolliert werden müssen. Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich geht beispielsweise von einem Mehraufwand für die Polizei aus¹².

¹¹ Vgl. anschaulich: „Schusswaffen boomen im Aargau – sollen Käufer zum Arzt?“, Aargauer Zeitung, 3. Dezember 2017, wo von über 5'000 Waffenerwerbsscheinen im Kanton Aargau die Rede ist (pro Jahr).

¹² Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 6. Dezember 2017, 1159. Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; Vernehmlassung).

3.6. Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an

Diese Bestimmung verbietet halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. In der EU-Richtlinie steht, dass die Waffe funktionstüchtig bleiben muss, im Schweizer Vorschlag wurde dieser Zusatz weggelassen, was ganz klar eine Verschärfung bedeutet.

Der erläuternde Bericht bleibt jede sachliche Erklärung schuldig, weshalb Waffen aufgrund ihrer Länge verboten sein sollen. Es ist keine Begründung dafür ersichtlich, weshalb solche Waffen einem besonderen Verbot in Ergänzung zu lit. b unterstehen sollten. Die Anschläge der Vergangenheit haben zur Genüge gezeigt, dass es nicht auf die Länge der Waffen (ebenso wenig wie auf die Magazinkapazität oder das Kaliber) ankommt. Die meisten Täter, die in der Vergangenheit Langwaffen einsetzten, haben im Übrigen ohnehin im Regelfall Kalaschnikovs AK-47 oder Variationen des AR-15-Gewehres benutzt (vgl. die Anschläge in Mumbai im November 2008, jene in Paris im Januar und November 2015, der versuchte Angriff im Thalys im August 2015, der Anschlag im Aurora Theater im Juli 2012, sowie jener in Sandy Hook im Dezember 2012). Beide Waffenarten sind weit länger als die vom VE vorgesehenen 60 cm.

Dies zeigt, dass Art. 5 Abs. 1 lit. d völlig ungeeignet ist, das deklarierte Ziel der Terrorbekämpfung zu erreichen. **Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Verbot kurzer Langwaffen vermutlich überzeichnete Gangsterfilme aus Hollywood Pate standen.** Eine sachliche Begründung fehlt somit auch bei dieser Klausel.

Diese Bestimmung wird sich aus besagten Gründen lediglich als weitere Schikane auf die ehrlichen Legalwaffenbesitzer auswirken und ist daher abzulehnen.

3.7. Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen

Diese Bestimmung verlangt, dass man für den Erwerb von Munition, Munitionsbestandteilen, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität die gleichen Bedingungen erfüllen muss wie für den Erwerb der „entsprechenden“ Waffe.

3.7.1. So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht

Es ist bei einer gewissen Munitionsart unmöglich zu bestimmen, was die „entsprechende“ Waffe dazu ist. So gibt es für das Kaliber 7,62 x 39 mm Waffen, die gar nicht in der Lage sind, mehr als 10 Schuss zu verschießen (etwa die bereits erwähnte SKS). Zugleich ist es die typische Munition des künftig verbotenen Modells AK-47. Was gilt nun in Bezug auf diese Munition? Ebenso gibt es für das Kaliber .223 sowohl verbotene Sturmgewehre als auch nicht verbotene Handrepetierer. Gleiches gilt für das typische Revolverkaliber .357 Magnum oder für das typische Pistolenkaliber 9 x 19 mm. **Die vorgeschlagene Klausel ist somit im höchsten Grad unklar und führt unweigerlich zu Ungleichbehandlung und Willkür.**

3.7.2. Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd

Es ist ferner überrissen, für den Erwerb von Masse- und Verbrauchsmaterial wie Munition, Magazinen, etc. die gleichen bürokratischen und damit finanziellen Hürden wie für den Waffenerwerb an sich zu errichten (der ja künftig weitgehend nur mit Ausnahmebewilligung möglich sein wird). Dieser Aufwand wird offensichtlich sehr gross sein. **Es ist aber völlig unzumutbar, von Legalwaffenbesitzern zu verlangen, dass sie bei jeder Munitionsschachtel oder bei jedem Magazin (das eine Massenware darstellt, der Wert eines Magazins kann ohne Weiteres weniger als CHF 20 betragen) den bürokratischen und finanziellen Hürdenlauf auf sich nehmen müssen.**

Der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 1 ist somit unklar, unpraktikabel und unzumutbar. Er ist deshalb abzulehnen.

3.8. Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie

Schon heute können Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen von sich aus den Behörden Verdachtsmomente melden. Art. 21 Abs. 1^{ter} ist somit unnötig, führt höchstens zu mehr Bürokratie und ist daher abzulehnen.

3.9. Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels

Art. 28 b und 28 c basieren auf Art. 5 Abs. 1 lit. c und führen ein Regime von Ausnahmebewilligungen ein, unter denen Feuerwaffen grundsätzlich verboten sind. Sie basieren auf dem Konzept einer Bedürfnisklausel⁷ und sind daher abzulehnen.

Es besteht bei der Begrifflichkeit der achtenswerten Gründe ein nicht hinzunehmender Widerspruch zwischen beiden Klauseln.

Bei Art. 28c fehlt ferner auch anders als bei Art. 28b das Wort „insbesondere“. Art. 28b ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Liste der achtenswerten Gründe nicht abschliessend ist. Ferner ist der Begriff des sportlichen Schiesswesens unklar. Darunter muss jede Sport- oder Freizeitaktivität fallen (daher ist auch die Einschränkung nach Art. 28d Abs. 1 fallen zu lassen). **Es geht nicht an, diesen Begriff zu eng zu fassen und somit durch die Hintertüre von vielen Waffenbesitzern nicht zu erfüllende Kriterien einzuführen. So ist es für viele Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gründen nicht möglich, dem Schiesssport regelmässig und/oder in einem Verein nachzugehen.** Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen zudem bereits Waffen diverser Kaliber. Es ist völlig unzumutbar, von ihnen oder von ihren Erben und von allen künftigen Erwerbern für jede Waffe die Voraussetzungen nach Art. 28c zu erfüllen. Denkbare Probleme sind:

- Für die besessene(n) Waffe(n) bzw. das (die) fragliche(n) Kaliber gibt es gar keinen Sportschiessverein in der Nähe (betrifft etwa Besitzer von Nicht-Ordonnanzpistolen);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin hat keine Zeit für diese Aktivität (etwa alleinerziehende Mütter, oder beruflich stark eingespannte Personen);

- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, eine eigentliche Sportaktivität auszuüben (Invalide oder Rentner);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, regelmässig den Schiesssport zu praktizieren (man erinnere daran, dass der VE unzumutbare bürokratische und damit finanzielle Hürden etwa für den Kauf von Munition vorsieht, siehe oben Art. 15 Abs. 1 VE);

Ferner muss der Begriff der Sammlertätigkeit den Neuaufbau einer Sammlung miteinschliessen. Dies ist auf Gesetzesstufe vorzusehen und ist nicht dem Ordnungsgeber zu überlassen.

Art. 28c Abs. 3 sieht „geeignete“ Massnahmen vor. Dieser Begriff ist zu unbestimmt und muss auf Gesetzesstufe, d.h. im WG selber, konkretisiert werden. Dabei ist dieser Begriff so wie in Art. 26 Abs. 1 WG auszugestalten (d. h. sorgfältige Aufbewahrung und Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Dritter). Sonst besteht die Gefahr, dass dieser Begriff auf dem Verordnungsweg unverhältnismässig eingengt wird.

3.10. Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre

Art. 28 d Abs. 1 VE ist viel zu einschränkend formuliert. Abs. 1 ist zu streichen, weil es der Bürokratisierung des Schiesssportes Vorschub leistet und die Schwelle für den Waffenerwerb aus sportlichen Gründen ohne Not und in sachfremder Weise erhöht. Es ist auch denkbar, dass eine sportliche Aktivität eigenständig und mit wechselnden Waffen und Kalibern ausgeübt wird (beispielsweise der Besuch eines privaten Schiesskellers).

Abs. 2 verlangt die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder, vermeintlich alternativ dazu, dass der Waffenbesitzer den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens auf andere Art erbringt. Dieser Nachweis ist nach 5 oder 10 Jahren zu erbringen (Abs. 3). Nichts wird darüber ausgesagt, was „regelmässig“ heisst, oder was „sportliches Schiessen“ ist. Diese Begriffe sind aber zwingend im Gesetz (und nicht in der Verordnung) zu regeln. **Als sportliches Schiessen ist jedes freizeitliche Schiessen zu verstehen.** Abs. 2 ist aber unabhängig davon zu streichen. Einerseits wird dabei ein Vereinszwang statuiert, der die Bundesverfassung direkt verletzt (Art. 23 Abs. 3 BV). Die vermeintliche Alternative ist andererseits in Wahrheit daher keine echte Alternative, da viele Waffenbesitzer dazu womöglich gar nicht in der Lage sind (vgl. oben die Einwände zu Art. 28b und 28c). **Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen mehrere / verschiedene Waffen in allen möglichen Kalibern. Sie haben vielleicht aufgrund sachlicher Zwänge keine Zeit oder sind nicht in der Lage, regelmässig dem Schiessen nachzugehen. Abs. 2 führt mit anderen Worten unzumutbare Anforderungen ein, die in der Praxis von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand eingehalten werden können.** Art. 28 Abs. 1 bis 3 statuiert somit bloss weitere Schikanen, die den Legalwaffenbesitzern in der Schweiz ohne Not aufgebürdet werden. Die Nachweispflicht führt zu einem Eigentum auf Zeit. **Die Vorlage verwandelt das Recht auf Waffenbesitz in ein staatliches Privileg, das wieder entzogen werden kann. Das erinnert an Zustände aus Feudalzeiten.**

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, er würde die EU-Vorgaben „pragmatisch“ ausgestalten. Diesem Pragmatismus ist vorliegend zum Durchbruch zu verhelfen, indem Voraussetzungen eingeführt werden, die jeder gesetzestreue Schweizer Bürger (und jede Bürgerin!) ohne Weiteres erfüllen kann. Falls an Abs. 2 entgegen unserem Antrag in der Form gemäss VE festgehalten werden sollte, so müsste jedes Schiessen mit jeder beliebigen Waffe als ausreichend angesehen werden. Es kann nicht sein, dass etwa ein Besitzer

eines Dutzend Waffen in verschiedenen Kalibern mit allen stets regelmässig schiessen muss. Es ist daher höchstens zu verlangen, dass einmal in fünf Jahren geschossen wird.

Zudem sind gesetzliche Dispensgründe (insbesondere familiäre Situation, Alter, körperliche Gebrechen oder Behinderungen, Auslandsaufenthalt, hohe berufliche Belastung, seltene Kaliber und daher schwer verfügbare Munition sowie andere achtenswerte Gründe) und Fristerstreckungsmöglichkeiten gesetzlich vorzusehen. Die Anforderungen an den fraglichen Nachweis müssen formlos und durch einfache Unterschrift des Waffenbesitzers erbracht werden können.

Schliesslich ist eine besondere Klausel zu schaffen, die den Neueinstieg in den breit verstandenen Schiesssport ausdrücklich gutheisst, fördert und gelockerte Voraussetzungen dafür schafft.

3.11. Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit

Art. 28 e Abs. 1: Sichere Aufbewahrung der Sammlung

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 bereits geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und Museen. Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird. Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen. Zudem haben die Sammler bzw. die Museen ein grosses intrinsisch motiviertes Interesse daran, dass ihre Sammlerstücke / ihre musealen Objekte nicht beschädigt und/oder gestohlen werden, weil sie dadurch für sie bzw. die Nachwelt verloren gehen würden.

Der geforderte Nachweis «*angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung*» ist also unnötig, bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn und ist deshalb zu streichen.

Art. 28 e Abs. 2 Bst. a: Zweck der Sammlung

Seit jeher ist der Mensch – mehr oder weniger ausgeprägt – ein Sammler. Das Sammeln muss als Begründung für den Erwerb von Waffen ausreichen. Viele Sammler haben zwar meist ein bevorzugtes Sammelgebiet, aber selten ein klares Konzept. Sie kaufen Waffen, die ihnen gefallen und die sie sich leisten können. Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gelten Sammelzwecke als gesetzlich vermuteter Erwerbgrund (8 Abs. 1bis), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (Art. 28b Abs. 1 Bst. a sowie Art. 28 c Abs. 1 Bst. a). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich und wiederholt als achtenswerter Grund bestätigt (Art. 28 b Abs. 2 Bst. d und Art. 28 c Abs. 2 Bst. c). Weiter nennt Art. 28 c Abs. 2 Bst. e zusätzlich «*bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke*» als achtenswerte Gründe. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b (Verzeichnis führen) und c (Verzeichnis und Ausnahmegewilligungen vorzeigen)

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL). Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen gemäss Art. 5 muss im kantonalen Informationssystem erfasst werden (Art. 32 a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde. Durch die Sammler eine Inventarliste für die ausnahmegewilligungspflichtigen Waffentypen zu führen ist deshalb nicht nötig. Auch das Vorzeigen der Ausnahmegewilligungen durch die Sammler ist bei einer Kontrolle nicht nötig, da ja die Behörden diese Papiere ausgestellt haben und entsprechend dokumentiert sind. Die Bst. b und c können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

3.12. Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnehmung, aber wenn, dann mit Entschädigung

Angesichts der Tatsache, dass Magazine eine Massenware sind, sind eine Meldepflicht und die drohende Beschlagnehmung derselben völlig sachfremd, unpraktikabel und unverhältnismässig. Dies verstiesse des Weiteren auch gegen Art. 26 BV (**Eigentumsgarantie**) und Art. 36 BV (Anforderungen an die Einschränkungen von Grundrechten). Lit. f von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Ebenso wegzulassen sind die Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c. **Eine Beschlagnehmung darf nur in Betracht bezogen werden, wenn ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 vorliegt** (der im Übrigen bereits heute nach unserer Ansicht viel zu weit formuliert und in der Praxis viel zu streng ausgelegt wird). Es ist hingegen davon Abstand zu nehmen, Personen, die rechtmässig Waffen erworben haben, die Beschlagnehmung anzudrohen (etwa, weil sie eine allfällige Meldepflicht nach dem ebenfalls abzulehnenden Art. 42 b unterlassen haben).

Sollte generell an einer Beschlagnehmungsmöglichkeit festgehalten werden, so ist **zwingend eine Entschädigungspflicht** vorzusehen. Diese ist verfassungsmässig geboten (Art. 26 Abs. 2 BV). Die Entschädigung ist durch die Kantone zu tragen.

3.13. Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011

Art. 32 a Abs. 1 lit. c sieht keine Einschränkungen vor im Datenverkehr mit Schengen Staaten. Er soll gar automatisch geschehen (Art. 32 c Abs. 3 bis VE). Damit werden sensitive Daten von Bürgerinnen und Bürgern in unkontrollierter Weise an andere Schengen Staaten übergeben, ohne dass diese ein öffentliches Interesse daran hätten (etwa bei Entzug und Verweigerung von Bewilligungen bei Selbstgefährdung). In diesem Fall müssen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger damit rechnen, etwa trotz Nichtgefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund von privaten Problemen (etwa Selbstgefährdung) auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden und werden dadurch gewichtigen und nicht wiedergutzumachenden Nachteilen ausgesetzt. **Dies verletzt den verfassungsmässigen Schutz der Privatsphäre** (Art. 12, insbesondere dessen Abs. 2 BV).

In der Abstimmung vom 13. Februar 2011 („Waffenverbots-Initiative“) wurde ferner ein Feuerwaffenregister von Volk und Ständen ausdrücklich verworfen. Der vorgesehene Datenaustausch mit den Schengen Staaten ist einem Feuerwaffenregister gleichzustellen und widerspricht somit dem Ausgang der Abstimmung.

Diese Bestimmungen sind deshalb ersatzlos zu streichen.

3.14. Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen

Eine allgemeine Registrierungspflicht für den Erwerb von Feuerwaffen besteht nach schweizerischem Recht erst seit dem 12. Dezember 2008. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b – d WG, erst seit dem 12. Dezember 2008 in den kantonalen Waffenregistern erfasst wurden. Mit der Verlagerung dieser Feuerwaffen von der Kat B in die Kategorie A6 – A8 (verbotene Waffen) schafft man eine gänzlich neue Ausgangslage.

Wer heute im Besitz einer nicht registrierten Waffe der Kat A6 – A8 ist (wohlverstanden: absolut legal), wird bei einer (willkürlichen) Verweigerung einer Bestätigung durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitzkanton der betreffenden Person, automatisch zum Besitzer einer verbotenen Waffe deklariert und muss deshalb mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wer die Frist von zwei Jahren für diese faktische Nachregistrierung nicht einhält, wird ebenfalls vom legalen zum illegalen Waffenbesitzer und somit automatisch kriminalisiert. Dies wird abertausende von bis dahin unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern unseres bis anhin freien Landes treffen.

Der Artikel 42 b ist einzig auf eine nachträgliche Registrierung der Waffen der Kat A6 – A8 ausgelegt. Damit wird der Volkswille aus dem Jahre 2011 und der Entscheid des Parlaments aus dem Jahre 2015 (Nachregistrierung sämtlicher Waffen) aufgehoben und unter dem EU-Diktat die Nachregistrierung vollzogen.

Auch diese Bestimmung lehnen wir in aller Deutlichkeit ab. Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

3.15. Fazit / Forderungen

PROTELL als Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht akzeptiert insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28 c bis 28 e, 31, 32 a bis 32 c und 42 b nicht. Sollten diese vorgeschlagenen Gesetzesverschärfungen in der Botschaft an das Parlament bestehen bleiben, wird für PROTELL die rote Linie überschritten. Wir werden die rechtsstaatlichen demokratischen Mittel einsetzen und dieses Gesetz mit dem fakultativen Referendum bekämpfen müssen – zumal vollkommen offen wäre, wie eine Ausgestaltung der Verordnung (ohne Einfluss des Parlaments) zu diesem massiv verschärften Gesetz aussehen würde.

Es ist festzuhalten, dass PROTELL grundsätzlich nicht an der Ergreifung eines Referendums interessiert ist. Deshalb legen wir dem Bundesrat nahe, nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten erneut eine Lagebeurteilung vorzunehmen und in der Botschaft an das Parlament auszuführen, dass der Notenaustausch mit der EU zu genehmigen sei, dass aber dadurch **keine Änderung am aktuellen Waffengesetz notwendig sei**.

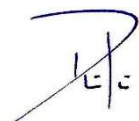
Zudem fordern wir den Bundesrat dazu auf, nach dem 5. Januar 2018 noch einmal mit der EU über die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 zu verhandeln und nicht auf einen möglichen Volksentscheid nach einer allfälligen Referendumsabstimmung zu warten. Diese Verhandlungen müssen bis zur Vorlage der Botschaft an die Eidg. Räte geführt werden.

Nach einem möglichen NEIN des Schweizervolkes zur Vorlage müssten ja so oder so Verhandlungen innerhalb der gemischten Gruppe EU – BR geführt werden. Eine Grundsatzdiskussion über den Verbleib der Schweiz im Schengen Raum kann auch nicht im Interesse des Bundesrates sein.

Um es nochmals klarzustellen: PROTELL würde sich vor einer solchen rechtsstaatlichen Auseinandersetzung nicht fürchten! Mit PROTELL ist das aktuell gültige Waffenrecht nicht verhandelbar!

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, aus all diesen Gründen von der beabsichtigten Revision des Schweizer Waffenrechts Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Hans-Peter Wüthrich, Präsident
Telefon +41 71 660 08 48
Hans-peter.wuethrich@protell.ch



Jean-Luc Addor, Vizepräsident
Telefon +41 62 873 35 00
jean-luc.addor@protell.ch



Robin Udry, Generalsekretär
Telefon +41 62 873 35 00
robin.udry@protell.ch